

stige Thätigkeit oder ein Geschäftsbetrieb des Advocaten sich mit der Advocatur vertrage oder nicht. Daß endlich unter der Behörde, an welche die Anfrage gestellt worden und welcher daher die Entschliebung vorbehalten sein soll, die Aufsichtsbehörde in einzelnen Fällen, daher das Appellationsgericht, schließlich und zuletzt aber das Justizministerium zu verstehen sein soll, das hat die Deputation in ihrem Berichte selbst ausgesprochen. Sie sagt Seite 78: „Die Deputation will in solchen Fällen zwar keineswegs der Aufsichtsbehörde, in letzter Instanz daher dem Justizministerium, die endliche Entscheidung entziehen.“ Sie hat aber bei Formulirung ihres Vorschlags geglaubt, daß es genug sei, wenn die Behörde genannt werde, die das letzte Wort zu sprechen hat. Ich glaube also, daß durch die Fassung des Zusatzes Mißverständnisse nicht entstehen können. Was schließlich die Bemerkung des Herrn Abg. Haberkorn betrifft, so gehöre ich zu denen, die an der Bestimmung unter 1 und an den Worten „den Anordnungen der Aufsichtsbehörden“ keinen Anstoß genommen haben, und zwar um deswillen nicht, weil darunter zunächst die Ausführungsverordnung zu verstehen sein wird, welche in dem betreffenden Satze nicht besonders genannt worden ist. Wenn man nun diese Ausdruckweise noch in Verbindung bringt mit andern Stellen des Entwurfs, und insbesondere mit §. 80, wo es heißt: „Unser Ministerium der Justiz ist ermächtigt, die zur Ausführung dieser Advocatenordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen“, so habe ich nicht geglaubt, daß diese Worte besondern Anstoß erregen würden.

Präsident Dr. Haase: Ich gebe nun dem Abg. Dr. Arnest, als dem Vertreter der Majorität, das Schlusswort bezüglich des Satzes 9.

Abg. Dr. Arnest: Meine Herren! Als Referent der Majorität will ich zu Punkt 9 des § 49 nur einige wenige Worte hinzufügen. Ueber die Sache selbst hat sich bereits in treffender Weise der Abg. Haberkorn geäußert. Ich will meinstheils nur nochmals darauf hinweisen, daß die Bestimmung unter 9 überflüssig erscheint, denn es liegt offenbar im Interesse jedes Sachwalters, der einen Rechtskandidaten beschäftigt, daß er ihn so viel wie möglich auszubilden sucht. Das Interesse ist jedenfalls unter allen Umständen eine rege Triebfeder, und es ist natürlich, daß jeder Sachwalter es sich angelegen sein läßt, den bei ihm beschäftigten Rechtskandidaten so auszubilden, daß er ihn in allen Fällen vertreten kann. Es ist daher eine solche präceptive Vorschrift ganz überflüssig, da auch derjenige Rechtskandidat, der das Streben hat, sich auszubilden, nicht bei einem Sachwalter bleiben wird, wo er nicht vorwärts kommt. Ich halte aber auch die Bestimmung für vollständig unausführbar. Es ist von dem Herrn königlichen Commissar darauf hingewiesen worden, es seien Fälle vorgekommen, daß ein Sachwalter sich mehr Rechtskandidaten gehalten habe, als er zu beschäftigen im Stande gewesen.

Kommt ein solcher Fall zur Sprache, entsteht darüber eine Differenz, so wird man, wenn man der Sache nachgeht, finden, daß sich dieselbe gewiß nicht anders erörtern läßt, als dadurch, daß die Advokatenkammer zu dem Sachwalter gehen muß und dort, um eine ganz sichere Basis zu haben, die ganzen Geschäfte desselben gleichsam consigniren und taxiren muß, wie viel ein Rechtskandidat wohl täglich arbeiten könne, um daraus den Schluß ziehen zu können, ob der betreffende Sachwalter mehr Rechtskandidaten halte, als er beschäftigen könne. Dies ist meiner Ansicht nach rein unausführbar. Es wird, wie schon mehrfach hervorgehoben worden ist, die Bestimmung auf dem Papiere stehen, wird nichts nützen, wird aber in manchen Fällen, wo es vielleicht auf Persönlichkeiten hinausläuft, sehr viel Schaden können, wird auch die Advokatenkammer in eine schiefe Stellung bringen und wird Veranlassung zu Zerwürfnissen zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vereins und der Advokatenkammer geben.

Staatsminister Dr. v. Schinsky: Ich wende mich zunächst zu den Bemerkungen, die in Bezug auf den Satz 1 des §. 49 gemacht worden sind. Es ist angenommen worden, daß die Worte: „den Anordnungen der Aufsichtsbehörde gemäß“ nicht passend seien. Ich glaube, daß diejenigen Herren, welche an diesen Worten Anstoß genommen haben, sich über den Sinn derselben im Irrthume befinden. Die Worte besagen nur, daß die Aufsichtsbehörde Anordnungen treffen könne, und daß sodann die Advokatenkammer über die ihnen hierdurch vorgelegten Punkte Beschluß fassen müsse. Daß die Worte so zu verstehen sind, geht deutlich aus dem übrigen Inhalte der Bestimmung unter 1 hervor. Es heißt dort: „Die den Gesetzen, den Anordnungen der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsordnung gemäß gefaßten Beschlüsse.“ Nun, meine Herren, ich kenne kein Gesetz, welches vorschreibt, welche Beschlüsse gefaßt werden müssen. Auch die Geschäftsordnung wird solche Anordnungen nicht enthalten. Das Gesetz und die Geschäftsordnung kann nur besagen, daß in den und den Fällen ein Beschluß zu fassen ist. Mehr sollen auch die beanstandeten Worte nicht bedeuten; sie sind daher ganz unschuldig, haben aber doch ihre Bedeutung, indem dadurch ausgedrückt werden soll, daß die Aufsichtsbehörde das Recht hat, die Advokatenkammern anzuweisen in dem oder jenem Falle Beschluß zu fassen. Was den Satz unter 7 des §. 49 anlangt, so findet darüber eine Differenz statt, ob die fragliche Bestimmung in die Ausführungsverordnung aufgenommen werden, oder ob sie im Gesetz einen Platz finden soll. Die Regierung ist der Meinung, daß die Bestimmung in die Ausführungsverordnung gehört. Die Regierung ist ferner der Ansicht, daß, wenn der Satz 7 so gefaßt wird, wie ihn die Deputation vorschlägt, dann das Justizministerium Gutachten von der Advokatenkammer in Fällen zu fordern haben wird, wo, weil sie nicht zweifelhaft, es durchaus nicht erforderlich sein